

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
2	Änderungssatzung für die Musikschule
3	Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 125M „Am Wald-Ost“

**Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung am 17.03.2011 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 22 vom 09.06.2011) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Die Stadt Monheim am Rhein ist Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Monheim am Rhein, den 03.08.2011

Der Bürgermeister

gez.

(Zimmermann)

**Satzung zur Änderung der  
„Satzung für die Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.05.2009“  
vom 10.08.2011**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungsänderung**

*Die „Satzung für die Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.05.2009“ wird wie folgt geändert:*

- (1) § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„Die ersten zwölf Monate des Elementar-, Tanz- und Instrumentalunterrichtes (siehe § 8 Abs. 1 lit. a – c) sind eine Probezeit. In dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag jeweils zum Monatsende gekündigt werden.“
- (2) § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
„Alle Kündigungen müssen schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule erfolgen. Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (E-Mail), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Geschäftsstelle der Musikschule bestätigt wurde.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der „Satzung der Musikschule vom 14.05.2009“ vom 10.08.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung zur Änderung der „Satzung der Musikschule vom 14.05.2009“ nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 10.08.2011

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 02.08.2011 wird das Inkrafttreten der Satzung über den nachfolgenden Bebauungsplan bekanntgemacht.

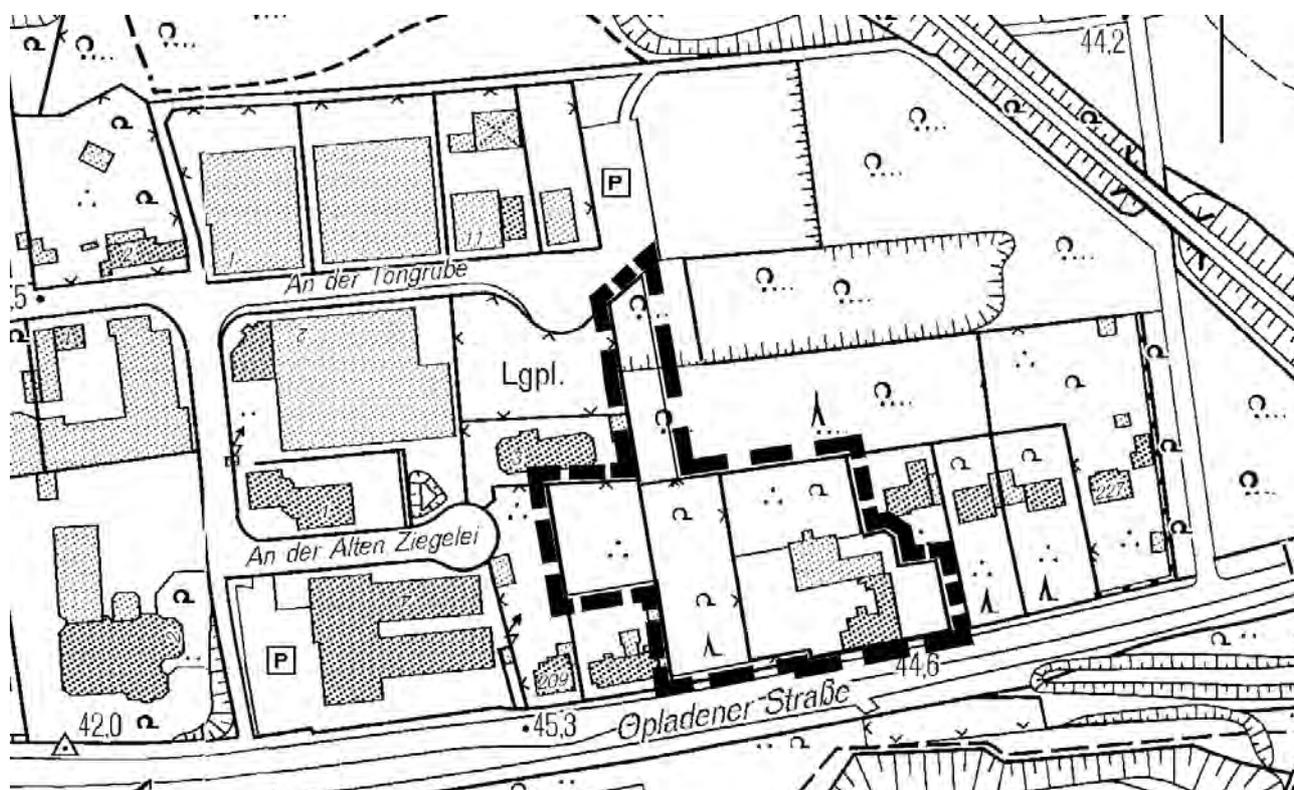
**Inkrafttreten der Satzung über den  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
Nr. 125M „Am Wald-Ost“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einem Umweltbericht wurde abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Ortseingangs des Stadtteiles Monheim nördlich der Opladener Straße. Das Gebiet wird im Norden durch den Knipprather Wald begrenzt. Östlich schließt sich das Grundstück Opladener Straße 221 an. Westlich des Plangebiets befindet sich das Grundstück Opladener Straße 209. Die überplante Fläche beinhaltet hauptsächlich das Grundstück eines früheren Ausflugslokals.

Kartenausschnitt:



Der vorgenannte Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Plansatzung sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Donnerstag: 08.30Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

Freitag: 08.30Uhr – 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

### Hinweise

#### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)**

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

#### **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

**Bekanntmachungsanordnung:**

Das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 125M „Am Wald-Ost“ wird im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Monheim am Rhein vom 01.09.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 02.08.2011

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann